

Bachelor-Prüfungsordnung

des Studiengangs

Elektrotechnik

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

vom 3. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Bachelor-Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits (Anrechnungspunkte)
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Kompensation
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen und Teilnahmebescheinigungen

- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Durchführung von Modulprüfungen
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Hausarbeiten
- § 18 Portfolio
- § 19 Projektarbeiten
- § 20 Teilnahmebescheinigungen

III. Das Studium

- § 21 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 22 Fakultatives Praxissemester
- § 23 Elektrotechnisches Seminar
- § 24 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit
- § 25 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 26 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 30 Zusatzmodule

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1 Pflichtmodule aller Studienrichtungen
- Anlage 2 Pflichtmodule, die einzelnen Studienrichtungen zugeordnet sind
- Anlage 3 Katalog der Wahlpflichtmodule

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung im Studiengang „Elektrotechnik“ mit Abschluss „Bachelor of Engineering“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede, Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. Er wird im Folgenden kurz „Bachelor-Studiengang Elektrotechnik“ genannt.

(2) Diese Prüfungsordnung kann durch eine Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik ergänzt werden, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen, fachlichen Schwerpunkten vermitteln, die zu fachlicher Kompetenz, Problembewusstsein und zu selbstständiger Urteilsbildung befähigt. Damit wird für verantwortliche Tätigkeiten in einem breiten Berufsfeld qualifiziert.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und erfolgreich zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch eine bestandene Zugangsprüfung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik ersetzt werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen.

Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) nachweisen. Diese besteht aus einem Praktikum von insgesamt 12 Wochen Dauer. Das Praktikum soll in Unternehmen durchgeführt werden und muss durch Praktikumsbescheinigungen (z. B. Zeugnisse) nachgewiesen werden. Diese Praktikumsbescheinigungen müssen die Zeiten der Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Abs. 2 enthalten.

(2) Das Praktikum muss mindestens drei der folgenden Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich zwei Wochen nicht unterschreiten soll:

- Arbeiten an Computern und elektronischen Geräten,
- Montage und Wartung von elektrotechnischen Maschinen, Anlagen und Geräten,
- Messen, Prüfen, Fehleranalyse sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Steuer- und Regelungstechnik fachspezifischer Ausrichtung,
- Elektronik-Schaltungsentwicklung, -prüfung, -optimierung,
- Netzwerkmanagement,
- Arbeiten im Bereich der Medienproduktion,
- Bild- und Tonaufnahmetechnik,
- Postproduktion und Multimediadesign,
- Betriebsaufbau und Organisation der Arbeitsabläufe,
- grundlegendes manuelles Bearbeiten metallischer Werkstoffe,
- Arbeiten an Werkzeugmaschinen und Umformmaschinen

(3) Das Praktikum gilt generell als erbracht für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Metalltechnik erworben haben.

(4) Auf das Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufstätigkeit, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule und einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen eines einjährig gelenkten Praktikums auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Das Praktikum muss spätestens bis zum Beginn des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden. Dieser Zeitpunkt kann im Ausnahmefall vom Prüfungsausschuss auf Antrag bis höchstens zum Beginn des dritten Studienseesters verschoben werden. Wird der Nachweis des Praktikums nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters (§ 22) erhöht sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt.

Die Studierenden haben die Wahl zwischen den drei nachstehenden Studienrichtungen:

- a) Studienrichtung Informations- und Medientechnik,
- b) Studienrichtung Kommunikationstechnik,
- c) Studienrichtung Mechatronik und Automatisierungstechnik.

Die Studieninhalte der beiden ersten Fachsemester sind identisch. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Studienseester. Die Inanspruchnahme des § 10 (Kompensation) bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden einer Studienrichtung verbindlich (siehe

Anlagen 1 und 2), Wahlpflichtmodule werden aus einem Katalog (siehe Anlage 3) gewählt, Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der Fachhochschule Südwestfalen frei gewählt werden. Das verpflichtende Studienvolumen beträgt 136 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden beim Zusammenstellen ihrer Wahlpflichtmodule zu beraten. Ziel dieser Beratung ist ein im Wahlpflichtbereich fachlich abgestimmtes Studium.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einer oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben (z. B. die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden) für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Wenn zwei Prüfende zu bestellen sind, muss mindestens eine Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Des Weiteren muss eine der prüfenden Personen im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede als Professorin oder Professor lehren. Ersatzweise kann an die Stelle der Professorin oder des Professors eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) treten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede lehrt. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Projektarbeit, des Elektrotechnischen Seminars und der Bachelorarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Projektarbeit, zum Elektrotechnischen Seminar und zur Bachelorarbeit regelt § 19 bzw. Abschnitt III.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik werden von Amts wegen angerechnet:

- a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften erbracht wurden,
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an

Hochschulen sowie in Bachelorstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.

Dies gilt für die Anrechnung auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Eine Anrechnung auf die Zusatzmodule ist ausgeschlossen.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik können auf Antrag angerechnet werden:

- a) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden,
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in Diplomstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

Dies gilt für die Anrechnung auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Eine Anrechnung auf die Zusatzmodule ist ausgeschlossen.

Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

(5) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

(6) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.

(7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits (Anrechnungspunkte)

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss

eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Prüfungsleistung kann nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= Befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(4) Für jede mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Credits vergeben (siehe Anlagen 1 bis 3).

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5	= sehr gut,
1,6 bis 2,5	= gut,
2,6 bis 3,5	= befriedigend,
3,6 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit muss jeweils ein neues Projekt bearbeitet werden.

(2) Das Elektrotechnische Seminar, die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Kompensation

Es ist den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Modul gemäß Anlage 2 oder 3 auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich (binnen 3 Tagen; Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage im Bundesland NRW bleiben bei dieser Frist unberücksichtigt) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die v.g. Frist gilt auch für den Fall der Erkrankung, es sei denn, dass diese infolge ihrer Schwere das Einhalten der Frist als unbillig erscheinen läßt. Die Pflicht des Nachweisens eines derartigen Ausnahmefalls liegt bei der Studierenden oder dem Studierenden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. MODULPRÜFUNGEN UND TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 17), eines Portfolios (§ 18) oder einer Projektarbeit (§ 19).

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Prüfungsordnung Bestandteil des fünften Fachsemesters sind.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 17) oder eines Portfolios (§ 18) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Nachweis der Praktika gemäß § 3, jedoch erst zu dem in § 3 Abs. 7 genannten Zeitpunkt,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- d) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit (§ 19) kann jederzeit beantragt werden, sofern die Voraussetzungen erbracht sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15) oder mündlichen Prüfung (§ 16) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 17), eines Portfolios (§ 18) oder einer Projektarbeit (§ 19) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann für die Projektarbeit einmal ein neues Thema verlangt werden.

(5) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(6) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die geforderten Teilnahmebescheinigungen oder Studienleistungen gemäß der Anlagen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung zu erbringen. Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen

Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen.

(7) Für die Zulassung zur Projektarbeit müssen in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters 60 Credits erworben worden sein.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 6 und 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik endgültig nicht bestanden hat.

(9) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15) oder mündlichen Prüfung (§ 16) werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen der Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Wird durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, dass zu Prüfende wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Projektarbeit nach spätestens vier Wochen, mitzuteilen.

(6) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, häusliche Ausarbeitungen, Lerntagebücher, Praktika, praktische Übungen, praktische Leistungen, schriftliche Leistungsüberprüfungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an

allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.
- (2) In den Klausurarbeiten sollen Studierende in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden zwanzig Minuten bis eine Zeitstunde.
- (5) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Klausurarbeit bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.
- (6) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet (§ 6 Abs. 1). Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note gemäß § 8 Abs. 2.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von den Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; den Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei prüfenden Personen (§ 6 Abs. 1) als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt. Das Hinzuziehen weiterer Prüfender und/oder einer oder eines Beisitzenden ist möglich. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 Abs. 2 sind alle weiteren Prüfenden bzw. die oder der Beisitzende zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu

geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate entnommen werden können, abzugeben.

(2) Für Hausarbeiten gilt § 15 Abs. 2, 5 und 6 entsprechend.

(3) Die Hausarbeiten können je nach Maßgabe der Lehrenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ergänzt werden.

(4) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe der Absätze 1 und 3.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18 Portfolio

(1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Ggf. wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, z.B. Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel 10 bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30-60 Minuten Dauer.

(2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

(5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei Klausurarbeitsanteilen findet § 15 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 19 Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 15 bis 25 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig), die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der Lehrenden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden.

(2) Eine Projektarbeit kann von allen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 6 Abs. 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Ersatzweise kann an die Stelle der Professorin oder des Professors eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) treten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede lehrt. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine Projektarbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 6 Abs. 1 zur Betreuung bestellen. Die Projektarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Projektarbeit zu machen.

(3) Eine Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt höchstens sechs Wochen.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß bei der Betreuerin oder beim Betreuer abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate entnommen werden können, abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit

durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Projektarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Beurteilung einer Projektarbeit erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung und des Fachvortrags, sofern ein solcher gehalten wurde. Es gilt § 15 Abs. 2, 5 und 6 entsprechend.

§ 20 Teilnahmebescheinigungen

(1) Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen wie z.B. Seminaren, Praktika und Übungen (siehe Anlagen 1 bis 3) wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die keine Bewertung enthält.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme nach Durchführung der praktischen Aufgaben ausgestellt. .

(3) Für die Erbringung von Teilnahmebescheinigungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

III. DAS STUDIUM

§ 21 Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst

- a) das reguläre Lehrangebot der gewählten Studienrichtung,
- b) gegebenenfalls ein fakultatives Praxissemester (auf Antrag der oder des Studierenden),
- c) das Elektrotechnische Seminar,
- d) die Bachelorarbeit,
- e) das Kolloquium.

(2) Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt.

§ 22 Fakultatives Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Elektrotechnik können ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Das Praxissemester ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Es dauert in der Regel 22 Wochen und wird planmäßig im sechsten Fachsemester absolviert.

(2) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters 60 Credits erworben hat. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen

genannt werden. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er das Praxissemester absolvieren möchte. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das Praxissemester noch nicht angetreten ist.

(3) Das Praxissemester wird anerkannt, wenn

- a) ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
- b) die oder der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
- c) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen; und
- d) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxissemesters spätestens drei Monate nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist.

Die Durchführung des Praxissemesters stellt eine Studienleistung im Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester dar. Für das erfolgreiche Ableisten des Praxissemesters werden 30 Credits angerechnet.

(5) Studierende, deren Praxissemester nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung des Praxissemesters einmal wiederholen. Beantragt sie oder er keine erneute Zulassung, oder ist auch die Wiederholung des Praxissemesters nicht anerkannt worden, so setzt die oder der Studierende ihr oder sein Studium im Studiengang Elektrotechnik ohne Praxissemester fort. Der Verzicht auf eine erneute Zulassung nach Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich über das Studierenden-Servicebüro Meschede gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

§ 23 Elektrotechnisches Seminar

(1) Studierende des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik müssen an einem Elektrotechnischen Seminar teilnehmen. Durch das Elektrotechnische Seminar sollen Studierende nachweisen, dass sie sich in ein vorgegebenes, aktuelles (Teil-)Gebiet der Elektrotechnik selbstständig einarbeiten können und hierin ein vertieftes Wissen erlangen. Des Weiteren soll im Rahmen eines Fachvortrags von maximal 30 Minuten Dauer gezeigt werden, dass sie das erworbene Wissen Studierenden und Lehrenden der Elektrotechnik in verständlicher Form darstellen können. Von der erarbeiteten Thematik ist eine ausformulierte Zusammenfassung in Schriftform zu erstellen.

(2) Die Thematik des Elektrotechnischen Seminars kann von allen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 6 Abs. 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Ersatzweise kann an die Stelle der Professorin oder des Professors eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) treten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede lehrt. Steht fest, dass eine geeignete Thematik für das Elektrotechnische Seminar vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 6 Abs. 1 zur Betreuung bestellen. Das Elektrotechnische

Seminar kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn es dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für die Thematik des Elektrotechnischen Seminars zu machen.

(3) Zum Elektrotechnischen Seminar wird auf Antrag zugelassen, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
- b) das Praktikum nachgewiesen hat,
- c) in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters 60 Credits erworben hat.

(4) Die Ausgabe der Thematik des Seminars erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten den präzisen Wortlaut der Thematik bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Thematik des Seminars kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung eines nicht ausreichend bewerteten Elektrotechnischen Seminars ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der ersten Thematik von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Thematik bis zur Abgabe der Zusammenfassung) beträgt zehn Wochen.

(7) Die Zusammenfassung ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Zusammenfassung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Zusammenfassung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt das Elektrotechnische Seminar als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Bewertung des Elektrotechnischen Seminars erfolgt aufgrund des Fachvortrags und der Zusammenfassung. Es gilt § 15 Abs. 5 und 6 entsprechend. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Fachvortrag mitzuteilen.

(9) Durch das Bestehen des Elektrotechnischen Seminars werden 5 Credits erworben.

§ 24 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich der Elektrotechnik selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in fachübergreifende Zusammenhänge zu stellen. Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten. Der Textumfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel etwa 30 bis 50 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig).

(2) Die Festlegung des Themas einer Bachelorarbeit sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:

- a) Professorinnen und Professoren des Standorts Meschede.

- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Standorts Meschede, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Bachelorarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
- b) das Praktikum gemäß § 3 nachgewiesen hat,
- c) in den Modulprüfungen insgesamt 126 Credits erworben hat, wovon 60 Credits aus dem Bestehen der Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters und 6 Credits aus der bestandenen Projektarbeit entstammen müssen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in einem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an einer Fachhochschule.

In dem Antrag sollen Betreuende und Prüfende vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an einer Fachhochschule oder einem gleichwertigen Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 26 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 2 Monate. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Bearbeitungszeit bereits bei der Ausgabe um 2 Wochen erhöhen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen, ein Verfassen in einer anderen Sprache bedarf des Antrags der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Zustimmung des Prüfungsausschusses in Schriftform. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro Meschede bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate entnommen werden können, abzugeben. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 8 Abs. 2 zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter müssen die Betreuerin oder der Betreuer sowie eine Professorin oder ein Professor des Standorts Meschede sein. Anstelle einer

Professorin oder eines Professors kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben die Bachelorarbeit bewerten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede lehrt.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Art und Weise der Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG nachgewiesen hat,
- b) in der Bachelorarbeit 12 Credits erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 25 Abs. 2) beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin per Videokonferenz durchgeführt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der Koreferent oder die Koreferentin kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

(6) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- a) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 110 Credits,
- b) in Pflichtmodulen gemäß Anlage 2 bei Wahl der Studienrichtungen Informations- und Medientechnik bzw. Kommunikationstechnik 35 Credits oder bei Wahl der Studienrichtung Mechatronik und Automatisierungstechnik 45 Credits,
- c) in Wahlpflichtmodulen der Anlage 3 bei Wahl der Studienrichtungen Informations- und Medientechnik bzw. Kommunikationstechnik mindestens 15 Credits oder bei Wahl der Studienrichtung Mechatronik und Automatisierungstechnik mindestens 5 Credits (sobald mit einem Wahlpflichtmodul der Mindestwert erreicht oder überschritten wurde, können keine Credits mehr in weiteren Wahlpflichtmodulen erworben werden),
- d) im Praxissemester 30 Credits, sofern das Ableisten eines Praxissemesters beantragt und genehmigt wurde,
- e) im Elektrotechnischen Seminar 5 Credits,
- f) in der Bachelorarbeit 12 Credits,
- g) im Kolloquium 3 Credits.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. § 10 bleibt unberührt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, des Elektrotechnischen Seminars, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 8 Abs. 5 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 8 Abs. 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. Noten in Zusatzmodulen gemäß § 30 Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie das Elektrotechnische Seminar mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch in der durch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von

Studiengängen der Kultusministerkonferenz definierten relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 30 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner sind der Bachelor-Studiengang Elektrotechnik, die Studienrichtung sowie gegebenenfalls das erfolgreich abgeleistete Praxissemester anzugeben. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(3) Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Engineering“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 30 Zusatzmodule

(1) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 5 in das Bachelorprüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebenen ausgewählt und durch Modulprüfungen abgeschlossen werden.

(3) Wurde mindestens ein Prüfungsversuch in einem Zusatzmodul unternommen, kann dieses Modul nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 28 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 ausgeschlossen.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 2. November 2009 erlassen.

Iserlohn, den 3. November 2009

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. C. Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule aller Studienrichtungen

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	—	1
Grundlagen der Kommunikationstechnik	4	SL: Labor	1
Informatik 1	4	—	1
Ingenieurmathematik 1	6	—	1
Physik 1	6	SL: Labor	1
Technical English	2	—	1
Digitaltechnik 1	5	SL: Labor	2
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5	—	2
Informatik 2	4	SL: Übung	2
Ingenieurmathematik 2	6	—	2
Elektrische Messtechnik	5	SL: Labor	2
Physik 2	6	SL: Labor	2
Professional English: Engineering	2	—	2
Angewandte Mathematik	6	—	3
Digitaltechnik 2	5	SL: Labor	3
Elektronik 1	5	—	3
Informatik 3	5	SL: Übung	3
Projektmanagement	2	—	3
Elektronik 2	5	SL: Labor	4
Managementkompetenz	2	—	4
Mikrocomputertechnik 1	5	SL: Labor	4
Regelungstechnik	5	SL: Labor	4
Betriebswirtschaftslehre	4	—	5
Projektarbeit	6	—	6

Anlage 2a: Pflichtmodule der Studienrichtung Informations- und Medientechnik

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Grundlagen der Medientechnologie	5	—	3
Anwendungen der Medientechnik	5	SL: Labor	4
Signale und Systeme	5	—	4
Software Engineering	5	SL: Labor	4
Anwendungen der Informatik	5	SL: Labor	5
Datenbanksysteme 1	5	SL: Labor	5
Digitale Signalverarbeitung	5	SL: Labor	5

Anlage 2b: Pflichtmodule der Studienrichtung Kommunikationstechnik

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Funksysteme 1	5	SL: Labor	3
Kommunikationsnetze 1	5	SL: Labor	4
Signale und Systeme	5	—	4
Digitale Kommunikationstechnik	5	SL: Labor	5
Digitale Signalverarbeitung	5	SL: Labor	5
Hochfrequenztechnik	5	SL: Labor	5
Kommunikationsnetze 2	5	—	5

Anlage 2c: Pflichtmodule der Studienrichtung Mechatronik und Automatisierungstechnik

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5	SL: Labor	3
Grundlagen des Maschinenbaus	5	—	3
Grundlagen der Pneumatik und Hydraulik	5	—	4
Konstruktionselemente 1	5	SL: Übung	4
Grundlagen geregelter Antriebe	5	SL: Labor	5
Mechatronische Systeme und Simulation	5	SL: Labor	5
Mikrocomputertechnik 2	5	SL: Labor	5
Sensorik und Signalverarbeitung	5	SL: Labor	5
Steuerungstechnik	5	SL: Labor	5

Anlage 3: Katalog der Wahlpflichtmodule aller Studienrichtungen

Modul	Credits	Prüfungsvorleistung
Anwendungen der Informatik	5	SL: Labor
Anwendungen der Medientechnik	5	SL: Labor
Anwendungsprogrammierung	5	SL: Übung
Audio-signalverarbeitung	5	SL: Labor
Audio-visuelle Kommunikationssysteme 1	5	—
Audio-visuelle Kommunikationssysteme 2	5	—
Automatisierung in der Fertigung 1	5	—
Automatisierung in der Fertigung 2	5	—
Automobilwirtschaft	5	—
Bildbearbeitung	5	SL: Labor
Bildverarbeitung	5	SL: Labor
C++ und STL	5	SL: Übung
Computergrafik	5	SL: Labor
Concurrent Programming	5	SL: Labor
Datenbanksysteme 1	5	SL: Labor
Datenbanksysteme 2	5	SL: Labor
Datenkompression	5	SL: Labor
Digitale Kommunikationstechnik	5	SL: Labor
Digitale Signalprozessoren	5	SL: Labor
Digitale Signalverarbeitung	5	SL: Labor
Funksysteme 1	5	SL: Labor
Funksysteme 2	5	SL: Labor
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	5	SL: Labor
Grundlagen der Medientechnologie	5	—
Grundlagen elektrischer Antriebe	5	SL: Labor
Grundlagen geregelter Antriebe	5	SL: Labor
Grundlagen multimedialer Systeme und elektronischer Medien	5	—
Hochfrequenztechnik	5	SL: Labor
Kommunikationsnetze 1	5	SL: Übung
Kommunikationsnetze 2	5	—
Mikrocomputertechnik 2	5	SL: Labor
Multimedia Produktionstechnik	5	SL: Labor
Neuroinformatik	5	SL: Labor
Objektorientierte Programmierung	5	SL: Labor
Optimierungsalgorithmen	5	SL: Übung
Praxis elektrischer Antriebe	5	SL: Labor
Robotik	5	—
Sensorik und Signalverarbeitung	5	SL: Labor
Signale und Systeme	5	-
Software Engineering	5	SL: Labor
Sondergebiete der Automatisierungstechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der digitalen Signalverarbeitung	5	SL: Labor
Sondergebiete der Elektrotechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Hochfrequenztechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Informatik 1	5	SL: Seminar
Sondergebiete der Informatik 2	5	SL: Seminar
Sondergebiete der Informationstechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Kommunikationstechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Mechatronik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Medientechnik 1	5	SL: Labor
Sondergebiete der Medientechnik 2	5	SL: Labor
Sondergebiete der Medientechnik 3	5	SL: Labor
Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	5	SL: Labor
Steuerungstechnik	5	SL: Labor
Visuelle Programmentwicklung	5	SL: Labor
Wirtschaftsinformatik 2	6	SL: Übung

Ein Modul der Anlage 3 kann nicht gewählt werden, wenn dies gleichzeitig Pflichtmodul der gewählten Studienrichtung ist.